

dokumente ausgehändigt werden können, da diese entwertet bzw. eingezogen werden müssen.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeiter der Paßämter bei den Gemeindeverwaltungen während der üblichen Dienstzeiten gerne zur Verfügung. Ihre Paßbehörde

Fundtiere

Kleine weiße Kätzin mit braunen Pfoten im Bereich Adlerstraße entlaufen. Tel. 1283

Sommerfest im Kindergarten Kippenhausen

Einladung

Am Freitag, den 9. Juli 1999, findet im Kindergarten Kippenhausen das Sommerfest statt.

Dazu sind alle Kinder und Erwachsene vom Dorf recht herzlich eingeladen. Es gibt außer Spielen und Musik auch ein reichhaltiges Büffet mit Kuchen und Salaten. Getränke werden zum Kauf angeboten.

Grillgut und Geschirr sollte mitgebracht werden.

Auf Ihr Kommen freuen sich die Kinder, die Erzieherinnen und der Elternbeirat

AUS DEM GEMEINDERAT

Benutzungsordnung für die Überlassung von öffentlichen Räumen und Einrichtungen der Gemeinde Immenstaad a. B.

(Beschluss des Gemeinderats vom 28. Juni 1999)

§ 1 Allgemeines

Diese Benutzungsordnung gilt für folgende öffentliche Gebäude und Veranstaltungseinrichtungen der Gemeinde Immenstaad am Bodensee:

1. Linzgauhalle
2. Winzerkeller
3. Ratskeller
4. Bürgersaal
5. Zunftstube
6. Raum der Begegnung

Die Linzgauhalle wird als Mehrzweckhalle für Sportveranstaltungen, kulturelle Veranstaltungen, Versammlungen und Unterhaltungsprogramme verschiedener Art betrieben. Sie dient v. a. dem Sportunterricht der örtlichen Schule und dem Übungsbetrieb der Vereine. Sportveranstaltungen, Übungen und Schulsport dürfen nur in Anwesenheit eines verantwortlichen Lehrers stattfinden. Dieser sorgt dafür, daß die Bestimmungen der Benutzungsordnung beachtet werden.

Die übrigen Einrichtungen dienen dem kulturellen, gesellschaftlichen, politischen und kirchlichen Leben der Ge-

meinde. Zu diesen Zwecken werden die Einrichtungen an Dritte, im nachfolgenden Mieter genannt, im Rahmen terminlicher Möglichkeiten auf Antrag überlassen. Anmietungen können zur Durchführung von Tagungen, Versammlungen, Vorträgen, kulturellen, privaten und Vereinsveranstaltungen, Ausstellungen und Unterhaltungsprogrammen verschiedener Art sowie Werbeveranstaltungen erfolgen. Ausnahmen können zugelassen werden. Darüber entscheidet die Gemeinde.

Die Bestimmungen der Benutzungsordnung gelten für alle Veranstaltungen, Mieter, Benutzer und Besucher der o. g. Einrichtungen. Mit der Aufnahme in den Belegungsplan oder mit Abschluß eines Vertrages (§ 2) oder mit Betreten der Einrichtungen werden diese allgemeinen Bestimmungen anerkannt.

§ 2 Begründung des Vertragsverhältnisses

Für die zeitliche Nutzung der Einrichtung wird ein schriftlicher, privat-rechtlicher Überlassungsvertrag zwischen dem Mieter und der Gemeinde Immenstaad am Bodensee abgeschlossen.

Bestandteil dieses Vertrags sind die Bestimmungen der Benutzungsordnung.

Der Mieter gilt als Veranstalter. Untervermietung oder sonstige Überlassung an Dritte ist nicht zulässig soweit nicht im Überlassungsvertrag eine andere Vereinbarung getroffen wurde.

Eine Terminvormerkung ist für die Gemeinde unverbindlich. Sie wird erst rechtswirksam, wenn die Gemeinde sie schriftlich bestätigt.

§ 3 Verstoß gegen Vertragsbestimmungen

Bei Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen ist der Veranstalter auf Verlangen der Gemeinde zur sofortigen Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verpflichtet. Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchzuführen zu lassen.

In solchen Fällen bleibt der Veranstalter zur Zahlung des vollen Benutzungsentgeltes verpflichtet. Er haftet auch für etwaigen Verzugsschaden. Der Veranstalter kann dagegen keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

§ 4 Besondere Pflichten des Veranstalters

Der Veranstalter ist verpflichtet, seine Veranstaltung, soweit erforderlich, steuerlich anzumelden, sich die etwa notwendigen behördlichen Genehmigungen rechtzeitig zu beschaffen sowie die anlässlich der Veranstaltung anfallenden öffentlichen Abgaben und Gemeindegeldern pünktlich zu entrichten.

Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungspolizeilichen Vorschriften verantwortlich.

Der Veranstalter ist für den störungsfrei-

en Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Er oder ein bevollmächtigter Vertreter muß während der Dauer der Veranstaltung anwesend sein. Die Veranstaltungsräume und deren Ausstattung sind vor Beschädigungen zu schützen. Der Veranstalter bzw. dessen Vertreter ist verpflichtet, Personen unverzüglich aus der Einrichtung zu verwarnen, die gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung verstoßen. Der Hausmeister darf nicht zu Ordnungsdiensten des Veranstalters eingesetzt werden.

Während der Veranstaltung eingetretene Beschädigungen in oder am Vertragsgegenstand sind dem Hausmeister bzw. Beauftragten der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

Die Besucher der Veranstaltung können zur Aufbewahrung ihrer Garderobe die dafür vorgesehene Einrichtung, soweit in den Veranstaltungsräumen vorhanden, nutzen. Für deren Betrieb ist der Veranstalter zuständig, verantwortlich und haltbar.

Dem Veranstalter wird empfohlen, eine Garderobenversicherung abzuschließen. Eingebraachte Gegenstände sind vom Veranstalter innerhalb der Mietdauer restlos zu entfernen. Nach Ablauf der Mietzeit können sie von der Gemeinde kostenpflichtig entfernt werden.

Für eventuell notwendig werdenden Winterdienst bei Veranstaltungen, für Zugänge, Zufahrten und Parkplätze einschließlich Treppen, ist der Veranstalter zuständig.

§ 5 Hausrecht

Der Hausmeister bzw. dessen Vertreter oder Beauftragte der Gemeinde üben gegenüber dem Veranstalter und allen in den Veranstaltungsräumen befindlichen Personen das Hausrecht aus. Den Anordnungen dieser Personen ist Folge zu leisten.

Die Durchsetzung und Einhaltung behördlicher Auflagen oder gesetzlicher Bestimmungen ist grundsätzlich Aufgabe des Veranstalters oder dessen Bevollmächtigten.

Dem von der Gemeinde beauftragten Personal, der Polizei, der Feuerwehr und den Vertretern der Aufsichtsbehörden ist jederzeit im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung kostenfreier Zutritt zu den Veranstaltungsräumen zu gestatten.

§ 6 Übergabe der Einrichtung

Die Übergabe erfolgt nach Vereinbarung durch die das Hausrecht ausübenden Personen.

Der Veranstalter hat darauf zu achten, daß die Veranstaltung zu dem festgelegten Zeitpunkt beendet wird. Er oder sein Bevollmächtigter darf die Veranstaltung nicht vor deren Ende verlassen.

Die Rückgabe hat unmittelbar nach der Veranstaltung bzw. zu einem anderen vereinbarten Termin zu geschehen, wo bei festgestellt wird, ob durch die Benutzung keine Beschädigung entstanden ist und sich die Einrichtung und Einrichtungsgegenstände in ordnungsgemäßem, zufriedenstellend gereinigtem

Zust
freie
die C
§ 7
Die C
die I
gens
stanz
Der
richti
gege
Zufal
weils
gemü
ien 2
len,
tungs
gen t
hat c
tragte
den.
Der V
genü
nutzu
gen t
durch
durch
Dritte
Probe
beiter
Erget
dungi
verzu
ser A
gleich
Verar
sten t
lung ;
weit r
Der V
gemäß
und i
für Se
ließlic
währe
führer
staltu
Besuc
werde
Der V.
ren Br
len Ar
nen B
nen, i
chern
tragsg
den R
Von d
lung c
gentür
des G
berühr
Für Pe
läßlich
Auf-
Ausste
lässigh
Für ein
anstalt
rer ode
meindi

Zustand befinden. Nach beanstandungs- freier Rückgabe wird die Kautions durch die Gemeindekasse zurückgezahlt.

§ 7 Haftung

Die Gemeinde überläßt dem Veranstalter die Einrichtung und die Einrichtungsgegenstände zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden.

Der Veranstalter ist verpflichtet, die Einrichtung, Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände wie auch die zugehörigen Zufahrten, Zuwege und Parkplätze jeweils vor der Nutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Er muß sicherstellen, daß schadhafte Räume, Einrichtungen, Ausstattungsgegenstände, Anlagen und Geräte nicht benutzt werden und hat dies dem von der Gemeinde beauftragten Personal unverzüglich zu melden.

Der Veranstalter haftet der Gemeinde gegenüber für alle die über die übliche Abnutzung hinausgehenden Beschädigungen und Verluste an der Mietsache, die durch ihn, seine Bevollmächtigten oder durch Teilnehmer der Veranstaltung und Dritte entstanden sind. Dies gilt auch für Proben, Aufbau-, Abbau- und Aufräumarbeiten.

Ergeben sich bei Rückgabe Beanstandungen, kann der Veranstalter diese unverzüglich nachverbessern. Folgt er dieser Aufforderung nicht, erfolgt der Ausgleich durch die Gemeinde zu Lasten des Veranstalters. Die entsprechenden Kosten sind zwei Tage nach der Veranstaltung zur Zahlung fällig. Sie werden, soweit möglich, mit der Kautions verrechnet. Der Veranstalter haftet uneingeschränkt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und den vertraglichen Vereinbarungen für Sach- und Personenschäden, einschließlich etwaiger Folgeschäden, die während der Vorbereitung, der Durchführung und der Abwicklung der Veranstaltung durch ihn, seine Beauftragten, Besucher und sonstige Dritte verursacht werden.

Der Veranstalter stellt die Gemeinde, deren Bedienstete oder Beauftragte von allen Ansprüchen frei, die ihm selbst, seinen Bevollmächtigten oder dritten Personen, insbesondere Veranstaltungsbesuchern aus Anlaß der Benutzung des Vertragsgegenstandes und der Zugänge zu den Räumen entstehen.

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand des Gebäudes gemäß § 836 BGB unberührt.

Für Personen- und Sachschäden, die anläßlich der Veranstaltung einschließlich Auf- und Abbauten sowie Proben und Ausstellungen entstehen, haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihres Personals.

Für eingebrachte Gegenstände des Veranstalters, seiner Mitarbeiter und Zulieferer oder Mitwirkenden übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung.

§ 8 Veranstaltungsvorbereitung und -ablauf

Der Veranstalter muß rechtzeitig, spätestens 2 Wochen vor dem Veranstaltungstermin, die Gemeinde über den Zweck und Ablauf der Veranstaltung genau informieren. Ergeben sich Abweichungen von den bei Vertragsabschluß gemachten Angaben in der Form, daß ein anderes Bild der Art und Durchführung der Veranstaltung entsteht, kann die Gemeinde vom Überlassungsvertrag, ohne daß dadurch Ansprüche gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden können, zurücktreten.

Beabsichtigte Programmänderungen sind der Gemeinde sofort nach Bekanntwerden schriftlich mitzuteilen. Äußert die Gemeinde keine Bedenken gegen die beabsichtigte Änderung, gilt der Überlassungsvertrag auch für diese Veranstaltung.

§ 9 Bewirtschaftung

Für die Bewirtschaftung der Veranstaltung wird dem Veranstalter die Küche, soweit in der Einrichtung vorhanden, und Bewirtschaftungsinventar (Geschirr, Besteck und Gläser) gegen Entgelt zur Benutzung überlassen (s. § 22).

Die Abwicklung der Bewirtschaftung muß über einen Gastwirt erfolgen, welcher in Immenstaad gewerblich gemeldet ist.

Aufgrund eines bestehenden Getränkelieferungsvertrages dürfen bei folgenden Veranstaltungsräumen Bier sowie sämtliche alkoholfreie Getränke (mit Ausnahme von Kaffee und Tee) nur über die Schloßbrauerei Haigerloch bezogen werden:

1. Bürgersaal
2. Ratskeller
3. Winzerkeller

Wird diese Getränkebezugspflicht verletzt, so ist eine Vertragsstrafe von 25 % des Raumüberlassungsentgeltes zwei Tage nach der Veranstaltung zur Zahlung fällig; sie wird, soweit möglich, mit der Kautions verrechnet.

§ 10 Besucherhöchstzahl

Die festgesetzten Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden, insbesondere dürfen bei Stuhlveranstaltungen nicht mehr Karten ausgegeben werden, als der Bestuhlungsplan aufweist. Stehplätze sind nicht zugelassen.

§ 11 Gewerbeausübung/ Gewerbliche Veranstaltung

Jede gewerbliche Ausübung, mit Ausnahme der Bewirtschaftung gemäß § 9 der Benutzungsordnung, bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde.

Bei gewerblichen Veranstaltungen erhöhen sich die Raumüberlassungsentgelte wie in § 22 dieser Benutzungsordnung dargestellt.

§ 12 Ausstattung der Räume

Die Bestuhlung und Besichtigung ist vom Veranstalter nach vorheriger Absprache mit dem Hausmeister bzw. dessen Vertreter selbst vorzunehmen.

In Ausnahmefällen kann die Bestuhlung und Betischung durch die Gemeinde erfolgen. Hierfür berechnet die Gemeinde ein zusätzliches Entgelt (s. § 22).

§ 13 Technische Einrichtungen

Heizung, Lüftung und Klimatisierung richtet sich nach dem jeweiligen Bedarf. Der Umfang wird von der Gemeinde festgelegt. Diese und übrige technische Anlagen dürfen grundsätzlich nur vom Hausmeister oder den Beauftragten der Gemeinde bedient werden.

§ 14 Rauchverbot, Mitbringen von Tieren, Fundsachen

Das Rauchen in Räumen mit Reihenbestuhlung ist untersagt. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen.

Tiere dürfen in die Veranstaltungsräume nicht mitgebracht werden.

Fundsachen sind dem Hausmeister zu übergeben.

§ 15 Werbung

Jede Art der Werbung in der Einrichtung und in der unmittelbaren Umgebung derselben bedarf der Genehmigung der Gemeinde.

Auf allen Werbeträgersachen ist der Veranstalter anzugeben.

Ein Rechtsverhältnis besteht nur zwischen Veranstalter und Besuchern, nicht aber zwischen Besuchern und der Gemeinde Immenstaad.

§ 16 Dekoration, Ausschmückung, Änderung an der Einrichtung

Die über den üblichen Tischschmuck und Blumenschmuck auf der Bühne hinausgehende Dekoration bzw. Änderung der Einrichtung bedarf einer besonderen Erlaubnis durch die Gemeinde.

Sie ist mit dem Hausmeister bzw. dessen Vertreter abzusprechen.

Dekorationsgegenstände dürfen nur an den dafür vorgesehenen Befestigungseinrichtungen angebracht werden. Nägel oder Haken dürfen grundsätzlich nicht in Böden, Wände, Decken oder die Einrichtung bzw. -gegenstände geschlagen werden. Ebenso ist das Bemalen und Bekleben an Gegenständen bzw. der Einrichtung selbst untersagt.

Die Dekoration hat entsprechend den Bestimmungen der bau-, sicherheits- und feuerpolizeilichen Vorschriften zu erfolgen.

Verboten sind alle pyrotechnischen Erzeugnisse, sowie der Umgang mit offener Feuer und offenerm Licht.

§ 17 Müllentsorgung

Der Veranstalter ist verpflichtet, den vor, während und nach der Veranstaltung anfallenden Müll/Wertstoff in die bereitstehenden Gefäße getrennt nach Restmüll, Biomüll und Grünem-Punkt-Artikeln zu geben. Er hat schon bei der Vorbereitung darauf zu achten, daß Müll/Wertstoff in so geringem Umfang wie möglich anfällt. Eine über die übliche Müllmenge hinausgehende Menge Müll/Wertstoff wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

§ 18 Reinigung

Nach der Veranstaltung ist unverzüglich eine Vollreinigung aller überlassener Räumlichkeiten einschließlich des benutzten Bewirtschaftungsinventars durchzuführen.

Wird dies nicht in ausreichendem Maß vorgenommen, kann die Gemeinde nach

Beanstandung selbst eine Nachreinigung veranlassen. Hierfür wird dem Veranstalter ein zusätzliches Entgelt in Rechnung gestellt (vgl. § 22 der Benutzungsordnung).

§ 19 Einsatz von Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienst

Für den Einsatz von Polizei, Feuerwehr (Brandwache) und Sanitätsdienst sorgt bei Bedarf der Veranstalter. Er hat die Kosten für Feuerwehr und Sanitätsdienst zu tragen.

§ 20 Weitere Bestimmungen

Die Gemeinde kann im Vertrag zusätzliche Vereinbarungen treffen und von den allgemeinen Bestimmungen der Benutzungsordnung abweichen. Diese Änderungen des Vertrages bedürfen der schriftlichen Form,

§ 21 Rücktritt

Der Veranstalter kann vom Vertrag zurücktreten.

Erfolgt der Rücktritt 4 Wochen vor Veranstaltungstermin, werden dem Veranstalter 25 % des Benutzungsentgeltes, zu einem späteren Zeitpunkt 50 % des Benutzungsentgeltes, in Rechnung gestellt. Die bis zu dem Rücktrittszeitpunkt tatsächlich angefallenen Kosten sind in voller Höhe vom Veranstalter zu bezahlen.

Ist es der Gemeinde möglich, die für die abgesagte Veranstaltung vorgesehenen Räume anderweitig zu belegen, kann von dieser Regelung abgesehen werden.

Der Gemeinde steht ein Rücktrittsrecht vom Vertrag nur bei wichtigem Grund zu.

Ein wichtiger Grund liegt u. a. vor, wenn

- durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist;
- das vereinbarte Benutzungsentgelt einschließlich Kautions nicht zum festgelegten Zahlungstermin entrichtet ist;
- der Veranstalter unzutreffende Angaben zur Veranstaltung gemacht hat oder gegen die Benutzungsordnung oder andere vertragliche Verpflichtungen verstößt;
- die Veranstaltungsräume aufgrund höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können;
- die Gemeinde die Räume aus unvorhersehbaren Gründen für eine überwiegend im öffentlichen Interesse liegenden Veranstaltung dringend benötigt.

Ein Ersatzanspruch des Veranstalters oder Dritter besteht dann nicht.

§ 22 Benutzungsentgelt

(einschließlich Umsatzsteuer)

- Aufgrund des bestehenden Getränkeliieferungsvertrages dürfen Bier und alkoholfreie Getränke (mit Ausnahme von Kaffee und Tee) nur über die Schloßbrauerei Haigerloch bzw. deren zugelassenen Lieferanten bezogen werden.

Die Raumüberlassungszeit rechnet vom Aufbau bis zur Raumschließung nach Veranstaltungsende.

Wird die angemeldete und bezahlte Raumüberlassungszeit überzogen, so erhöht sich das Entgelt entsprechend der tatsächlichen Raumnutzungszeit. Der Erhöhungsbetrag ist zwei Tage nach der Veranstaltung zur Zahlung fällig; es erfolgt, soweit möglich, eine Verrechnung mit der Kautions.

Für Proben, welche nicht am Tag der Veranstaltung stattfinden, stellt die Gemeinde dem Veranstalter 50 % des Raumüberlassungsentgeltes in Rechnung.

Befinden sich die überlassenen Räume bei Rückgabe in unzulänglich gereinigtem Zustand, so wird eine Nachreinigung von der Gemeinde veranlaßt. Der hierfür anfallende Aufwand der tatsächlich anfallenden Arbeitsstunden wird dem Veranstalter mit einem Stundensatz von 30,- DM berechnet.

Für Hausmeisterarbeiten bzw. Tätigkeiten seines Vertreters oder Gemeindebediensteter während der Veranstaltungsvorbereitung und -durchführung (auch in ihrer Tätigkeit als Kontrollpersonal) werden die tatsächlich anfallenden Arbeitsstunden mit einem Stundensatz von 30,- DM in Rechnung gestellt.

Für gewerbliche Veranstaltungen erhöht sich das Raumüberlassungsentgelt wie auch des Bewirtschaftungsinventars um 50 %.

Gewerbliche Veranstaltungen gemeinnütziger Organisationen für gemeinnützige Zwecke sind von diesem Zuschlag befreit.

Der Veranstalter hat das Entgelt einschließlich der Nebenkosten im voraus zu entrichten. Es muß spätestens zwei Tage vor der Schlüsselübergabe bezahlt sein. Ist dies nicht der Fall, so ist die Gemeinde lt. § 21 dieser Benutzungsordnung berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten. Darüber hinaus verlangt die Gemeinde als zusätzliche Sicherheit eine Kautions. Es gelten dieselben Zahlungsbedingungen wie bei vorstehend genannten Entgelten. (Tabelle siehe nächste Seite)

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

Die örtlichen Vereine u. Kirchen erhalten jährlich zwei Veranstaltungen in einem der unter § 1 aufgeführten Veranstal-

tungsräume, zusätzlich zu der Nutzung der Vereinsräume zur Pflege ihrer internen Aufgaben, entgeltfrei.

Darüber hinaus gewährt die Gemeinde den Vereinen, die die gemeindliche Vereinsförderung genießen für weitere Veranstaltungen auf die Entgelte einen Nachlaß von 25 % (normaler Vereinsnachlaß).

Örtliche Parteien und politische Vereinigungen erhalten für Wahlveranstaltungen jährlich zwei der unter § 1 dieser Benutzungsordnung aufgeführten Veranstaltungsräume unentgeltlich.

§ 23 Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort ist ausschließlich Immenstaad am Bodensee.

Gerichtsstand ist das Amtsgericht Tettnang.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Regelungen über die Raumüberlassung der unter § 1 aufgeführten öffentlichen Einrichtungen außer Kraft.

gez. Beisswenger
Bürgermeister

BEHÖRDLICHES

Straßenbauamt Überlingen

Die Bauarbeiten an den 2 Brücken über die B 31 - Umgehungsstraße in Immenstaad werden bis Mitte Juli 1999 abgeschlossen. Die Verkehrsbeschränkungen auf der B 31 und der K 7745 können Zug um Zug aufgehoben werden.

An beiden Brücken wurden im Zuge der B 31 vor den Pfeilern Schutzwände errichtet. Die Pfeiler wurden s. Zt. nicht auf Anprall von Fahrzeugen bemessen. Zusätzlich wurde der Überbau der Kreisstraßenbrücke verstärkt und verbreitert, um die Rad-/Gehweglücke zwischen Immenstaad und Kippenhausen zu schließen.

Die Arbeiten wurden im Oktober 1998 aufgenommen. Der Verkehr auf der K 7745 konnte zunächst die Brücke im Ampelbetrieb einspurig befahren. Zwischen Februar 1999 und Anfang Juni 1999 war jedoch eine Vollsperrung für den Kraftfahrzeugverkehr erforderlich. Sie muß für den Einbau der Fahrbahndecke nochmals für einen Tag eingerichtet werden. Zur Zeit besteht noch der Ampelbetrieb.

Der angestrebte Fertigstellungstermin Ende Mai 1999 konnte aufgrund des lan-

Kautions je Veranstaltung					
Linzgauhalle	Bürgersaal	Ratskeller	Zunftstube	Winzerkeller	Raum der Begegnung
400,-	400,- DM	200,- DM	200,- DM	400,- DM	200,- DM